

### Informationen zu einem Existenzgründungs-Teilerlass nach § 13b Abs. 2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

172  
Kredit

Die berufliche Aufstiegsfortbildung wird nicht nur durch Zuschüsse und günstige Darlehenszinsen gefördert. Für Existenzgründer besteht zusätzlich die Möglichkeit, einen Darlehenteilerlass zu erhalten. Antragsberechtigt sind alle Kunden der KfW, die ein AFBG-Darlehen zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in Anspruch genommen haben. Die für einen Teilerlass zu erfüllenden Voraussetzungen finden sich in § 13b Absatz 2 AFBG.

Der Existenzgründungs-Teilerlass erfolgt ausschließlich auf den Darlehensanteil, der auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfällt. Der Darlehensanteil, der zur Finanzierung des Lebensunterhalts und für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit gewährt wurde, kommt für einen Existenzgründungs-Teilerlass nicht in Betracht.

**Hinweis:** Die Ausbuchung des erlassenen Betrages erfolgt grundsätzlich zum Ende des Quartals.

#### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antragsteller muss die Abschlussprüfung der Fortbildung bestanden haben.
- Der Antragsteller muss innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz im Inland gegründet haben und dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen. Als "Gründung" gelten auch die Übernahme eines Unternehmens, zum Beispiel im Zuge der Nachfolgeregelung, sowie die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.  
  
Förderfähig ist auch die Beteiligung an einem Unternehmen. Dabei wird die unternehmerische Verantwortung in der Regel immer dann als gegeben angesehen, wenn neben einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen (sie muss nicht notwendigerweise 50 % und mehr betragen) eine uneingeschränkte Geschäftsführungsbefugnis vorliegt.
- Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung das Unternehmen oder die freiberufliche Existenz mindestens drei Jahre führen. Dies gilt auch für ein übernommenes Unternehmen oder den erweiterten Gewerbebetrieb.
- Der Antragsteller führt das Unternehmen im Haupterwerb und erzielt keine wesentlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Damit der mögliche zu erlassene Betrag bis zum Erfüllen aller Voraussetzungen nicht durch die monatliche Tilgung gemindert wird, kann dieser Betrag bis zu drei Jahre nach Existenzgründung gestundet werden. Den Antrag auf Stundung des möglichen Erlassbetrages stellen Sie formlos schriftlich.

Ein Erlass beziehungsweise eine Stundung wird ausschließlich auf den bei Bewilligung des Antrages noch nicht zurückgezahlten Darlehensanteil für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gewährt. Vor Antragsbewilligung geleistete Sonderzahlungen mindern den Erlass-/Stundungsbetrag.

#### Welcher Betrag kann erlassen werden?

Nach Erhalt des Leistungserlasses nach § 13b Abs. 1 AFBG kann das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in voller Höhe erlassen werden.

### Welche Antragsunterlagen werden benötigt?

Zur Entscheidung eines **Antrages auf Stundung des möglichen Erlassbetrages** benötigt die KfW:

- Das Prüfungszeugnis in Kopie (sofern noch kein Antrag auf Leistungserlass nach § 13b Absatz 1 AFBG gestellt wurde)
- Unterlagen zum gegründeten Unternehmen in Kopie
  - Bei einer Neugründung: Nachweis über die Gründung, zum Beispiel
    - Gewerbe-Anmeldung
    - Anmeldung beim Finanzamt, Zuweisung der Steuernummer
    - Zulassungsbescheid für die Ausübung eines Pflegedienstes
  - Bei Übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes
    - Gewerbe-Anmeldung/ Gewerbe-Ummeldung
  - Bei Gründung oder Übernahme einer Kapitalgesellschaft
    - Gesellschaftsvertrag
    - Geschäftsführervertrag

Zur Entscheidung eines **Antrages auf Existenzgründungs-Teilerlasses** benötigt die KfW

- den Antrag auf Existenzgründungs-Teilerlass nach § 13b Abs. 2 AFBG (Formularnummer 600 000 4604), dem die oben bei Antrag auf Stundung genannten Nachweise beizufügen sind (falls diese der KfW nicht schon vorliegen).